Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

Band: 71 (1981)

Heft: 4

Artikel: Die altkatholisch-anglikanische Vereinbarung von Bonn 1931 und ihre

Vorgeschichte

Autor: Frei, Hans A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404624

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die altkatholisch-anglikanische Vereinbarung von Bonn 1931 und ihre Vorgeschichte

50 Jahre Interkommunion – über 100 Jahre Kontakte

Wenn Altkatholiken und Anglikaner das fünfzigjährige Bestehen ihrer sakramentalen kirchlichen Gemeinschaft begehen, dann haben sie nicht nur Schwierigkeiten, das genaue Datum des Beginns ihrer Gemeinschaft zu fixieren, sondern sehen sich gleichzeitig mit der Tatsache konfrontiert, dass die gegenseitigen Beziehungen, nicht zuletzt auch die von Fall zu Fall praktizierte Abendmahlsgemeinschaft, mehr als doppelt so alt sind. Wohl trägt das sog. «Bonn Agreement», wie das Abkommen von Bonn von unseren anglikanischen Freunden genannt wird, als Datum der formellen Unterzeichnung den 2. Juli 1931. Doch seine Inkraftsetzung und Verbindlicherklärung erfolgte auf altkatholischer Seite erst durch den am 7. September desselben Jahres gefassten Beschluss der internationalen altkatholischen Bischofskonferenz. Die Konvokationen (Synoden) der Kirche von England (Canterbury und York) erhielten sogar erst zu Beginn des Jahres 1932 Gelegenheit, zur getroffenen Vereinbarung Stellung zu nehmen, was am 20. Januar geschah. Am 21. Januar 1932 stimmten sie dann auch zu. Darin liegt der Grund, dass auf altkatholischer Seite stets 1931 als Gründungsjahr der bestehenden Interkommunion mit den Anglikanern genannt wird, während in englischen Publikationen häufig das Jahr 1932 angeführt ist.

Doch abgesehen von dieser an sich nicht schwerwiegenden Nuance, fällt demjenigen, der sich mit dem ganzen geschichtlichen Umfeld des Abkommens von Bonn beschäftigt, sofort auf, dass zwischen den beteiligten Kirchen längst vor 1931 Beziehungen bestanden, welche bei besonderen Gelegenheiten immer wieder auch praktizierte Abendmahlsgemeinschaft beinhalteten. So existiert eine Photo, welche drei führende altkatholische Pioniere – Bischof Dr. J.H. Reinkens (Deutschland), Bischof Dr. E. Herzog (Schweiz) und Père Hyacinthe Loyson (Frankreich) – mit dem anglikanischen Bischof Henry Cotterill (Schottland) zeigt. Das Bild wurde am 10. August 1879 in Bern (Schweiz) aufgenommen und trägt die Inschrift «Erste kirchliche Intercommunion». Aber auch schon dieses Ereignis hatte seine kleine Vorgeschichte, indem Bischof Dr. E. Herzog einen Monat zuvor auf Einladung des anglikanischen Primas von Schottland, Rt. Rev. Robert

of Moray and Ross, am 13. Juli 1879 in der gallikanischen Kirche von Paris - deren Rektor der erwähnte Père H. Loyson war - die hl. Firmung spendete. An dieser Feier, an der auch anglikanische Geistliche teilnahmen, wurde - wie Bischof Herzog in seinem Tagebuch vermerkte – «die Interkommunion tatsächlich konstatiert» 1. Bei dieser Gelegenheit begegnete Bischof Herzog auch dem Geistlichen der amerikanischen Episkopalgemeinde in Rom, Rev. Dr. Nevin. Dieser hatte natürlich durch seine Funktion Gelegenheit gehabt, die Vorgänge im Zusammenhang mit dem ersten vatikanischen Konzil aus unmittelbarer Nähe mitzuverfolgen. Seine Sympathien zur beginnenden altkatholischen Bewegung waren unverkennbar, so dass es nicht erstaunt, ihn schon unter den Teilnehmern der Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875, aber auch der ersten internationalen Altkatholikenkongresse zu finden. Seinem Einfluss dürfte es zuzuschreiben sein. dass Bischof Herzog 1880 zur Generalsynode der amerikanisch-bischöflichen Kirche eingeladen wurde. Über diesen Besuch schrieb der christkatholische Bischof rückblickend u.a. «Das Hauptergebnis ist das, dass ich mit der bischöflichen Kirche Amerikas in völlige Kirchengemeinschaft getreten bin².» Es fehlt somit nicht an eindeutigen Indizien, dass zwischen Anglikanern und den im Gefolge des ersten vatikanischen Konzils von 1869/70 sich bildenden altkatholischen Kirchen von Anfang an zahlreiche persönliche und kirchliche Kontakte bestanden, welche die Frage als unvermeidlich erscheinen lassen, weshalb es bis 1931 dauerte, dass zwischen den anglikanischen und altkatholischen Kirchen eine derartige Vereinbarung geschlossen werden konnte.

Kontakte in den Jahren nach 1870

Es kann nicht erstaunen, dass die Vorgänge im Zusammenhang mit dem ersten vatikanischen Konzil von 1869/1870 auch in der Kirche von England und ihrer amerikanischen Tochterkirche – der Protestant Episcopal Church in den USA – durchwegs mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt wurden. Während der evangelikale Flügel das Gemeinsame mit den Opponenten gegen die neuen Papstdogmen vom 18. Juli 1870 in erster Linie im Protest gegen den Suprematsanspruch des Papsttums sah, betrachteten die von der rekatholisierenden Oxfordbe-

¹ Bischof Dr. Eduard Herzog. Ein Lebensbild von Walter Herzog, Laufen 1935, S. 207.

² Ebd. S. 208.

wegung der Dreissigerjahre des 19. Jahrhunderts um Keble, Pusey und Newman herkommenden Anglokatholiken die Altkatholiken gerade in ihrem Festhalten an der Überlieferung der alten ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends als ihre im Geiste Verbündeten. Im Frühstadium der gegenseitigen Beziehungen waren es zunächst persönliche Kontakte, welche die ersten Verbindungen herstellten. Aber bereits auf dem Katholikenkongress von München 1871 erklärten die dort anwesenden Anglikaner gegenüber den Altkatholiken, «dass sie mit ihnen in nähere kirchliche Beziehungen zu treten wünschten»³, und zwei Jahre später nahmen u.a. auch die Vorsitzenden des «Anglo-kontinentalen Vereins» (Anglo-Continental Society) und der amerikanischen «Kommission für Unionsbestrebungen» am Kölner Kongress teil. Beide Organisationen hatten die Anbahnung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den anderen Kirchen zum Ziel. Zusammen mit 2 orthodoxen Vertretern wurden die beiden Anglikaner in eine von Prof. Dr. I.v. Döllinger präsidierte Kommission delegiert, welche am 23. September 1872 folgende Grundsätze für die angestrebte Arbeit zur Wiedervereinigung der Kirchen statuierte:

«Prinzipien, die unserer Arbeit zugrunde liegen müssen, sind:

- 1. Die Gottheit Christi.
- 2. Christus hat eine Kirche gegründet.
- 3. Als Quellen sind anzunehmen:
 - a) Die Hl. Schrift;
 - b) Die Lehren der ökumenischen Konzilien;
 - c) Die Lehren der Kirchenväter der ungeteilten Kirche (die mit der Hl. Schrift übereinstimmende Überlieferung).
- 4. Kriterium: Der Ausspruch des hl. Vinzenzius von Lerin (quod semper, quod ubique, quod ab omnibus creditum est) (was immer, überall und von allen geglaubt worden ist).
- 5. Als Methode ist die historische gewählt.»

Hierzu bemerkt U. Küry u.a.: «Es sollte ... als gemeinsame Grundlage für die Unionsverhandlungen gelten: Der Glaube der alten Kirche, der unter Anerkennung der Hl. Schrift als oberster Norm und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Anerkennung der Gottheit Christi und seiner Kirchengründung, mit den Methoden der histori-

³ Die Altkatholische Kirche. Ihre Geschichte, ihre Lehre, ihr Anliegen, von Urs Küry (Band 3 der Reihe «Die Kirchen der Welt»), 1. Aufl. 1966, S. 102. Die Angaben der Belegstellen beziehen sich stets auf die 1. Auflage, doch sei darauf hingewiesen, dass dieses Werk im Jahre 1978 von Christian Oeyen bereits in zweiter Auflage ebenfalls in Stuttgart herausgegeben wurde.

schen Bibel- und Dogmenkritik neu durchdacht werden soll. Jener doppelte Vorbehalt ist für die Glaubenshaltung und für die ökumenische Arbeit der altkatholischen Kirche bis heute grundlegend geblieben⁴.»

Auf dieser Grundlage erging dann auch die Einladung zu den von Döllinger persönlich geleiteten sog. Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875. Das Einladungsschreiben nennt «als Grundlage und Massstab des Erreichbaren und zu Erstrebenden die Bekenntnisformeln der ersten kirchlichen Jahrhunderte und diejenigen Lehren und Institutionen..., welche in der allgemeinen Kirche des Ostens und des Westens vor der grossen Trennung als wesentlich und unentbehrlich gegolten haben. Das Ziel ... ist nicht eine absorptive Union oder völlige Verschmelzung der verschiedenen Kirchenkörper, sondern die Herstellung einer kirchlichen Gemeinschaft auf Grund der unitas in necessariis mit Schonung und Beibehaltung der nicht zur Substanz des kirchlichen Bekenntnisses gehörigen Eigentümlichkeiten der einzelnen Kirchen» (ebd.).

Auf der Konferenz selber bildete Döllingers Erklärung hinsichtlich der altkatholischen Haltung gegenüber den Beschlüssen des Tridentinums einen entscheidenden Schritt zur Verständigung sowohl mit den anglikanischen als auch den orthodoxen Partnern, indem er feststellte: «Was das Trienter Konzil betrifft, so können wir uns keineswegs an alle Dekrete dieses Konzils gebunden erachten, welches als ein ökumenisches nicht angesehen werden kann» (ebd.).

Interessant ist die Tatsache, dass in der ersten Phase dieser Konferenz Altkatholiken und Anglikaner zunächst in einer Sondersitzung sich auf acht Thesen einigten, welche folgende Sachbereiche umfassten: 1. Abgrenzung des alttestamentlichen Kanons (Apokryphen). 2. Vorrang des biblischen Urtextes vor den Übersetzungen. 3. Unrechtmässigkeit der Bibelverbote. 4. Verwendung der Landessprache in der Liturgie. 5. Rechtfertigung durch den in der Liebe tätigen Glauben. 6. Ablehnung der «merita de condigno». 7. Ablehnung der Lehre von der Übertragbarkeit der Verdienste der Heiligen auf andere. 8. Zahl der Sakramente⁵. – Sechs weitere Thesen wurden gemeinsam mit den Orthodoxen erarbeitet, deren inhaltliche Schwerpunkte der Vollständigkeit halber hier ebenfalls genannt seien: 9. Anerkennung der

⁴ Ebd. S. 103.

⁵ Sämtliche Thesen sind im vollen Wortlaut abgedruckt im genannten Werk von Urs Küry S. 432 f.

Hl. Schrift als prima regula fidei. 10. Verwerfung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis Marias. 11. Beibehaltung des Institutes der (freiwilligen) Busse. 12. Verwerfung der römisch-katholischen Ablasslehre. 13. Anerkennung des Gebetes für Verstorbene. 14. Erklärung über die hl. Eucharistie.

Offen blieben vor allem drei Problemkreise, von denen zwei die anglikanischen Kirchen ganz besonders betrafen, nämlich einmal die Frage der Gültigkeit der anglikanischen Weihen. Während Döllinger und Reinkens hinsichtlich deren Anerkennung keine Schwierigkeit sahen, verhielten sich die Orientalen sehr zurückhaltend. Diese Frage sollte dann ja in der Folge der vielleicht gewichtigste Grund dafür sein, dass das Abkommen von Bonn erst 1931 abgeschlossen werden konnte: die Kirche von Utrecht hat die Gültigkeit der anglikanischen Weihen erst 1925 offiziell anerkannt und damit jenen Standpunkt schliesslich überwunden, auf dem Rom seit der Bulle Leos XIII. vom Jahre 1896 bis heute steht.

Das zweite Problem, das dann eingehend auf der 2. Unionskonferenz 1875 behandelt wurde, war das sog. «filioque», d.h. die Frage nach dem Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater «und vom Sohn». Die Entschliessung von 1874 besagt: «Wir geben zu, dass die Art und Weise, in welcher das Filioque in das nizäische Glaubensbekenntnis eingeschoben wurde, ungesetzlich war, und dass es im Interesse des Friedens und der Einigkeit sehr wünschenswert ist, dass die ganze Kirche es ernstlich in Erwägung ziehe, ob vielleicht die ursprüngliche Form des Glaubensbekenntnisses wieder hergestellt werden könne ohne Aufopferung irgendeiner wahren, in der gegenwärtigen Form ausgedrückten Lehre» (ebd.). Im Geiste dieser Verlautbarung lehnten die Thesen von 1875 das filioque tatsächlich ab, präzisierten jedoch diese Ablehnung zugleich durch die Zustimmung zu einschlägigen Sätzen des hl. Johannes Damaszenus, der u.a. den Ausgang des Hl. Geistes aus dem Vater «durch den Sohn» lehrte und damit der abendländischen Lehre innerhalb der Ostkirchen am nächsten kommt.

Der dritte Problemkreis, der zwar ebenfalls erörtert, jedoch nicht schlüssig behandelt werden konnte, betraf die Frage der Heiligenverehrung. Doch auch so begegneten die Ergebnisse der beiden Bonner Unionskonferenzen weltweit grösstem Interesse und fanden teils begeisterte Zustimmung, teils aber auch Vorbehalt und Kritik. Gerade im anglikanischen Raum war dies von zwei einander völlig entgegengesetzten Seiten der Fall. Der evangelikale Flügel nahm Anstoss am ausgesprochen katholischen Tenor der Bonner Thesen, der seiner

Meinung nach die weitere Annäherung an die protestantischen Freikirchen erschwere. Die Anglokatholiken hingegen befürchteten, das Zusammengehen mit den Altkatholiken könnte die von ihnen angestrebte Annäherung an Rom verunmöglichen, und einer ihrer geistigen Führer, Dr. Pusey, war überdies der Auffassung, man sei in der Frage des filioque den Orthodoxen zu weit entgegengekommen.

Döllinger sah sich durch solche Reaktionen in seinen Bemühungen missverstanden und verzichtete auf die Weiterführung seiner Unionsbemühungen. So bedauerlich dies auch war, er selber hatte ja den übrigens gegen seinen persönlichen Willen! - in Bildung begriffenen altkatholischen Kirchen den künftigen Weg in einem an Pfarrer Widmann gerichteten Brief vom 13. Oktober 1874 deutlich vorgezeichnet, indem er betonte, sie hätten eine dreifache Sendung zu erfüllen, nämlich nächst dem Zeugnis für die Wahrheit gegen die neuen Irrlehren von der päpstlichen Universalmacht und Unfehlbarkeit und der Aufgabe, eine «von Irrwahn und Superstition gereinigte, der alten noch ungetrennten mehr konforme Kirche darzustellen» als «dritten Beruf: als Werkzeug und Vermittlungsglied einer künftigen grossen Wiedervereinigung der getrennten Christen und Kirchen zu dienen» (ebd. S. 60). Wenn er noch beifügte, «ein Anfang dazu, wenn auch nur ein kleiner, ist vor wenigen Wochen in Bonn gemacht worden», dann hat er die Bedeutung dieser Bonner Unionskonferenzen zweifelsohne stark unterschätzt. Denn gerade sie waren es, die den Weg ebnen halfen zu den weiteren Gesprächen der Altkatholiken mit den Anglikanern auf der einen und mit den Orthodoxen auf der anderen Seite. Und es war nur legitim, dass dann schliesslich 1931 die abschliessenden Verhandlungen mit den Anglikanern gerade in Bonn geführt worden sind. So lebt die dankbare Erinnerung an Döllingers Pionierleistung indirekt im Namen «Bonn Agreement» fort!

Nach verheissungsvollem Beginn die Stagnation

Obwohl die Bonner Unionskonferenzen nicht weitergeführt wurden, gab doch die Tatsache, dass erste interkonfessionelle Gespräche nach Jahrhunderten des blossen Neben- oder zuweilen gar Gegeneinanders der verschiedenen Konfessionen möglich waren, gerade in den jungen altkatholischen Kirchen Anlass zu Hoffnung. So begrüsste schon die zweite christkatholische Synode der Schweiz am 8. Juni 1876 die Bestrebungen, «eine Einigung mit den protestantischen, griechischen

und anglikanischen Kirchen herbeizuführen» 6. Und zwei Jahre später sagte Bischof Herzog an einer Versammlung der «Anglo-Continental Society» im Rahmen eines Vortrags über die junge Geschichte und den derzeitigen Stand seiner Kirche u.a.: «Wir sehen in der anglikanischen Kirche eine Gemeinschaft, deren Grundsätze den unsrigen ähnlich sind; Sie haben die katholische Disziplin, Liturgie und Verfassung beibehalten. Sie haben die christliche Freiheit erlangt, eine Freiheit, verbunden mit den höchsten Prinzipien wahrer Ordnung» (ebd.). Im gleichen Jahre 1878 brachte die 1867 erstmals zusammengetretene Lambeth-Konferenz aller anglikanischen Diözesan-Bischöfe ihre Sympathie für die Anliegen der Altkatholiken mit den Worten zum Ausdruck: «Wir begrüssen mit Freuden jedes Streben nach einer Reform nach dem Muster der alten Kirche. Wir verlangen keine strenge Einförmigkeit, wir wollen keine nutzlosen Trennungen. Jenen, die uns nahekommen im Eifer, sich zu befreien von jedem Joch des Irrtums und des Aberglaubens, bieten wir bereitwillig alle Hilfe und solche Privilegien an, die für sie annehmbar sind und bei welchen unsere Prinzipien, wie sie in unseren Formularen ausgesprochen sind, bestehen können⁷.» Diese Verlautbarung nahm die christkatholische Nationalsynode der Schweiz vom Jahre 1879 entgegen mit der Erklärung: «... in wesentlichen Dingen mit den anglo-amerikanischen Kirchen auf gleichem christlichem und katholischem Boden zu stehen. Sie versteht auch ihrerseits die Annäherung verschiedener Kirchen so, dass durch diese die Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen nicht beeinträchtigt werde 8.»

Einen ersten konkreten Schritt in Richtung offizieller Abendmahlsgemeinschaft tat im Jahre 1883 die altkatholische Synode Deutschlands, als sie beschloss, es sei gestattet, den Mitgliedern der englischen Kirche das hl. Abendmahl unter beiden Gestalten zu reichen⁹, wobei die Ausführungsbestimmungen dem Bischof überlassen wurden. Ohne diesen Synodebeschluss überbewerten zu wollen, muss doch darauf hingewiesen werden, dass die altkatholischen Kirchen auch nach ihrer Selbständigwerdung den abendländisch-katholischen Brauch der Abendmahlsspendung «sub una» (d. h. allein der Hostie) beibehielten. Die beginnende Interkommunion mit Anglikanern mag demzufolge mitgeholfen haben, die Spendung «sub utraque» (d. h. Leib und Blut Christi), die in den altkatholischen Kirchen inzwischen weithin (in der

⁶ W. Herzog, a. a. O., S. 206.

⁷ U. Küry, a. a. O., S. 435.

⁸ Protokoll der 5. Synode 1879, S. 27 f.

christkatholischen Kirche der Schweiz sogar durchwegs) die übliche Form ist, vorzubereiten und ihr so das «Odium des Protestantischen» zu nehmen.

Obwohl gerade Bischof Herzog sich in den folgenden Jahren intensiv bemühte, durch wiederholte Besuche in England – 1881, 1888, 1895 und 1897 – die bestehenden guten Beziehungen endlich auf die offizielle Ebene zu heben, erfolgten keinerlei Fortschritte in dieser Richtung, besser gesagt: konnten noch keine entsprechenden Schritte unternommen werden, implizierte doch die 1889 beschlossene Erklärung der Utrechter Union der altkatholischen Kirchen, dass ein solch wichtiger Schritt, der für alle beteiligten Kirchen von entscheidender Tragweite war, nur von allen Mitgliedkirchen der Utrechter Union gemeinsam getan werde. Da aber, wie bereits angemerkt, zu jenem Zeitpunkt die holländische Kirche noch nicht bereit war, die Gültigkeit der anglikanischen Weihen anzuerkennen, musste weiter zugewartet werden.

Immerhin darf vor allem auf ein Ereignis hingewiesen werden, das im Rückblick als vielleicht entscheidende Vorstufe für die Bonner Vereinbarung von 1931 bezeichnet werden kann: die Lambeth-Konferenz des Jahres 1888. In ihrem Vorfeld hatten vom Erzbischof von Canterbury beauftragte anglikanische Bischöfe mit Vertretern der altkatholischen Kirche Deutschlands in Bonn und dann mit einer Delegation der christkatholischen Kirche der Schweiz in Olten Verhandlungen über noch bestehende Unterschiede (die Lehre von den Glaubensquellen, die ökumenischen Konzilien, das Tridentinum, die Glaubensbekenntnisse, die Heiligen- und Reliquienverehrung u.a.m.) geführt, welche eine weitgehende Übereinstimmung ergaben. In der Folge nahm die Lambeth-Konferenz jenes Jahres eine Entschliessung an, in der unter Anerkennung «der würdigen und unabhängigen Stellung der Kirche Hollands» die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen mit den Kirchen Deutschlands und der Schweiz als Pflicht bezeichnet und diesen Kirchen erneut weitgehende kirchliche Rechte angeboten wurden. Ferner heisst es: «Die Opfer, die von den Altkatholiken in Österreich gebracht werden, verdienen unsere Sympathie, und wir hoffen, dass, wenn ihre Organisation erprobter und vollendet ist, eine formelle Beziehung zu ihnen als möglich befunden wird9.» Und weiter: «Wir sehen keinen Grund ein, weshalb wir ihren Klerus und ihre gläubigen Laien nicht unter denselben Bedingungen wie unsere eigenen Kommunikanten zur hl. Kommunion zulassen sollten, und wir an-

⁹ U. Küry, a. a. O., S. 436.

erkennen die Bereitwilligkeit, die sie gezeigt haben, Mitgliedern unserer eigenen Kirche geistliche Vergünstigungen anzubieten» (ebd.).

Von weit grösserer Tragweite war jedoch die Tatsache, dass die Lambeth-Konferenz 1888 im Zusammenhang mit den durch die Kontakte mit Altkatholiken und Orthodoxen aufgeworfenen Fragen ihre eigene Haltung in der Frage der Wiedervereinigung getrennter Kirchen und Christen in einem vier Punkte umfassenden Dokument niederlegte, das als sog. «Lambeth Quadrilateral» in die neuere Kirchengeschichte eingegangen ist. U. Küry spricht geradezu von der «Magna Charta des anglikanischen Unionsgedankens» (ebd. S. 108). Diese vier Prinzipien sind:

- «1. Die Schriften des Alten und Neuen Testamentes, da sie alles enthalten, was zum Heil notwendig ist, und weil sie die Regel und höchste Richtschnur des Glaubens sind.
- 2. Das Glaubensbekenntnis der Apostel als Taufsymbol und das Nicäische Glaubensbekenntnis als hinreichende Darlegung des christlichen Glaubens.
- 3. Die zwei von Christus eingesetzten Sakramente: die Taufe und das Abendmahl des Herrn, zu spenden unter dem unabänderlichen Gebrauch der Einsetzungsworte Christi und der von ihm selbst verordneten Elemente.
- 4. Der historische Episkopat, angepasst je nach der Art seiner Verwaltung den verschiedenen lokalen Bedürfnissen der Völker und Menschen, welche von Gott zur Einheit seiner Kirche berufen sind» (ebd.).

Wenn man in Betracht zieht, dass diese grundlegende Stellungnahme inhaltlich völlig auf der Linie dessen liegt, was bereits 1872 auf
dem Altkatholikenkongress zu Köln als Basis für eine künftige Einigung der Kirchen postuliert worden war, liegt die Vermutung nahe,
bei der Abfassung dieses Lambeth-Quadrilaterals könnte auch altkatholischer Einfluss im Spiele gewesen sein. Zumindest lagen die Kölner Thesen bei den Verhandlungen sowohl in Bonn als auch in Olten
auf dem Tisch, welche an erster Stelle die Hl. Schrift als oberste Regel
und Richtschnur des Glaubens nennen, die als solche den Vorrang vor
den Glaubensentscheidungen der kirchlichen Lehrtradition hat. Hierauf werden die nach altkatholischer Überzeugung unentbehrlichen
drei Grundelemente für die Katholizität der Kirche geführt, nämlich

a) katholisch ist die Kirche in ihrer Lehre durch die Anerkennung der beiden ökumenischen Glaubensbekenntnisse. Diese sind an sich eine hinreichende Darlegung des christlichen Glaubens, wenn sie auch zu ihrem vollen Verständnis der Interpretation durch die dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Konzilien bedürfen;

- b) katholisch ist die Kirche in ihrem Gottesdienst darin, dass Taufe und Abendmahl als die beiden Herrensakramente im Mittelpunkt ihres kirchlichen Handelns stehen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass auch andere kirchliche Handlungen als Sakramente gelten können;
- c) katholisch ist die Kirche darin, dass sie festhält am historischen Episkopat, an dem von der alten Kirche angenommenen Bischofsamt in Verbindung mit dem Presbyterat und Diakonat.

Das hohe Mass der Übereinstimmung dieser frühen altkatholischen Stellungnahme zur Frage nach der Basis für eine künftige Wiedervereinigung der Kirchen mit dem, was sechzehn Jahre später dann die anglikanischen Bischöfe mit dem Lambeth-Quadrilateral statuierten, ist nicht zu übersehen. Wäre demnach die von beiden Seiten angestrebte «Wiedervereinigung», wie das Ziel der gemeinsamen Bemühungen in jenem Zeitpunkt optimistisch noch bezeichnet wurde, in Reichweite gelegen, wenn nicht die Frage der Gültigkeit der anglikanischen Weihen noch hindernd im Wege gestanden hätte? Auf der Ebene der Kirchenführer und Theologen dürfte diese Frage wahrscheinlich bejaht werden. Doch letzterdings ging und geht es bis heute gerade in ökumenischen Belangen immer um eine Sache, welche die Kirche als Ganzes, und das heisst vor allem ihre Basis, das Kirchenvolk in jeder einzelnen Ortsgemeinde angeht und betrifft. Aber waren dort zu jenem frühen Zeitpunkt überhaupt das nötige Verständnis für dieses Anliegen der Einigung und die Bereitschaft zu einem solchen Schritt vorhanden? Aus der Tatsache, dass im Jahre 1908 der Willibrord-Bund (Society of St. Willibrord) ins Leben gerufen wurde mit der Aufgabe, die gegenseitigen Kontakte auf der Ebene der Gemeindeglieder zu fördern und beiderseits das Verständnis für die erhoffte und angestrebte kirchliche Gemeinschaft zu wecken und zu vertiefen, darf geschlossen werden, dass gerade in dieser Hinsicht noch viel zu tun war. Rückblickend muss gesagt werden, dass es zu einem wesentlichen Teil diesem St.-Willibrord-Bund zu verdanken ist, dass es schliesslich nicht nur zum Abkommen von Bonn kam, sondern dass vor allem auch seit dem Zweiten Weltkrieg das Bewusstsein der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Altkatholiken und Anglikanern nicht zuletzt unter der jungen Generation gefördert und intensiviert worden ist, indem Jahr für Jahr Gruppenbesuche hin- und herüber das Abkommen von Bonn zur erlebbaren Realität des Christenlebens werden liessen.

Mit der im Jahre 1925 erfolgten formellen Anerkennung der anglikanischen Weihen durch die Kirche von Utrecht war der Weg endlich frei für die entscheidenden Verhandlungen. Die entsprechende Erklärung vom Juni jenes Jahres lautet: «Wir glauben, dass die Kirche von England stets die bischöfliche Leitung der alten Kirche beibehalten wollte und dass das Weiheformular Eduards VI. als gültig zu betrachten ist. Wir erklären daher ohne jeden Vorbehalt, dass die apostolische Sukzession in der Kirche von England nicht unterbrochen wurde ¹⁰.»

In ihrer Sitzung vom 2. September desselben Jahres «nahm die Konferenz der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe von dieser Erklärung Kenntnis und pflichtete dem Entscheid bei, der mit früheren Erklärungen altkatholischer Gelehrter und Bischöfe Deutschlands und der Schweiz übereinstimmt, und gibt der Hoffnung auf eine künftige engere Gemeinschaft mit der Kirche von England und ihren Tochterkirchen auf wahrhaft katholischem Boden Ausdruck» (ebd.).

War damit auch das theologische Haupthindernis beseitigt, muss doch daran erinnert werden, dass auch im Falle der Beziehungen zwischen den altkatholischen und anglikanischen Kirchen nicht nur theologische Motive im Spiele waren. Wie bei vielem, was christliche Kirchen vordergründig vor allem aus kirchlich-religiösen Gründen unternehmen, waren auch hier sog. nicht-theologische Faktoren mitbeteiligt. Schon im Jahre 1880 hat Bischof Herzog einen solchen ganz offen zu erkennen gegeben, als er in seinem Bericht über die Reise in die USA u.a. schrieb: «Die amerikanische Schwesterkirche hatte dabei Gelegenheit, ihren katholischen, universalen Charakter zu manifestieren; für uns ist jene tatsächliche Interkommunion ein Unterpfand dafür, dass wir nicht als eine kleine isolierte Sekte dastehen in der Welt 11.» Ist dieses freimütige Geständnis einer zahlenmässig kleinen Minderheit sehr wohl verständlich, so muss es schon eher als eine Überraschung bezeichnet werden, dass die Lambeth-Konferenz des Jahres 1930, welche den unmittelbaren Anstoss zu den erfolgreichen Abschlussverhandlungen in Bonn gab, diese u.a. mit der Begründung empfahl (Ziff. 2 lit. b der betreffenden Resolution), die Wiedervereinigung mit den altkatholischen Kirchen sei wünschenswert, denn «sie würde der anglikanischen Kirche eine internationale Stellung geben. Von allen grösseren Teilen der Christenheit ist die anglikanische Ge-

¹⁰ U. Küry, a. a. O., S. 437.

¹¹ W. Herzog, a. a. O., S. 209.

meinschaft am wenigsten international. Abgesehen vom Missionsfeld, ist sie auf das Britische Imperium und die Vereinigten Staaten beschränkt. Die altkatholische Kirche dagegen, so klein sie auch ist, ist wirklich international. Auf einem Altkatholikenkongress sind acht europäische Staaten vertreten: Holland, Deutschland, Frankreich, die Schweiz, Österreich, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Polen. Wir könnten den kontinentalen Gesichtspunkt viel besser verstehen als jetzt, wenn wir in beständigem und engem Kontakt mit Kirchen in allen Staaten wären, so klein sie auch sein mögen. ... Die «kirchliche» Strasse von Dover würde nicht mehr existieren 12.»

Im weiteren wird die «Wiedervereinigung mit den Altkatholiken» befürwortet «als bedeutender Schritt zur Wiedervereinigung mit den orthodoxen Ostkirchen, die für die Altkatholiken eine grosse Hochachtung haben». Sodann befasst sich das Memorandum eingehend mit den einzelnen Punkten der Utrechter Erklärung von 1889, die als Basis für kommende Verhandlungen empfohlen wird, wobei ausdrücklich betont wird, dass dieselbe «den anglikanischen Kirchen in keiner Weise etwa «aufgenötigt» werden soll, vielmehr bildet sie für die Altkatholiken die Grundlage zu Verhandlungen, gleich dem Aufruf an alle christlichen Völker, der für uns die Grundlage zu Verhandlungen bildete» ¹³.

¹² IKZ 1931, S. 134. Dieser Abschnitt ist dem Bericht der von den Erzbischöfen von Canterbury und York eingesetzten «Commission on Faith and Order» entnommen, welchen diese im Februar 1930 vorgelegt hatte.

¹³ IKZ 1931, S. 138. – Was den erwähnten «Aufruf an alle christlichen Völker» betrifft, so ist damit jener Appell gemeint, den die Lambeth-Konferenz im Jahr 1920 an die Christenheit erliess (Resolution IX des offiziellen Konferenzberichtes, abgedruckt in deutscher Übersetzung in IKZ 1920, S. 250 ff.). Dieser Aufruf wird mit den Worten eingeleitet: «Wir Erzbischöfe, Metropoliten und übrigen Bischöfe der heiligen katholischen Kirche, die wir in voller Gemeinschaft stehen mit der Kirche Englands...» Da im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Bonner Abkommens von 1931 immer wieder gefragt wird, wie der in Ziffer 1 der Vereinbarung verwendete Begriff «Katholizität» zu interpretieren sei, ist es aufschlussreich, schon hier ein konkretes Beispiel dafür zu haben, wie die Anglikaner ihn für sich in Anspruch genommen haben. Der Begriff wird aber auch im ersten Paragraphen jenes Aufrufs von 1920 inhaltlich umschrieben, nachdem anerkannt wird, «dass alle, die glauben an den Herrn Jesus Christus und getauft sind im Namen der heiligen Dreieinigkeit, mit uns Mitglieder sind der heiligen allgemeinen Kirche Christi, die da ist sein Leib». Dieser Passus lautet:

«1. Wir glauben, dass Gemeinschaft in Gottes Willen liegt. Durch Gottes eigene Tat wurde diese Gemeinschaft hergestellt in und durch Jesus Christus, und ihr Leben ist in Seinem Geiste. Wir glauben, dass es Gottes Absicht ist,

Zu diesen Empfehlungen kam die Lambeth-Konferenz von 1930, nachdem in ihrem Rahmen am 16. und 19. Juli das anglikanische Komitee, bestehend aus dem Bischof von Gloucester als Präsidenten, dem Erzbischof von Dublin sowie den Bischöfen von Fulham (Sekretär), West-Michigan, Gibraltar, Ägypten-Sudan und Montreal, mit den Vertretern der altkatholischen Kirchen (Erzbischof von Utrecht und die Bischöfe von Haarlem und Deventer, während der christkatholische Bischof der Schweiz krankheitshalber auf eine Teilnahme verzichten musste) entsprechende eingehende Gespräche geführt hatte 14. In deren Verlauf konnten im Anschluss an die Erörterung der einzelnen Punkte der Utrechter Erklärung von 1889 zahlreiche Detailfragen geklärt werden.

Um diese Verhandlungen weiterzuführen, ernannte der Erzbischof von Canterbury eine Kommission, bestehend aus den Bischöfen von Gloucester und Fulham, dem Dekan von Chichester, Kanonikus Douglas, Dr. N.P. Williams, Rev. G.F. Graham-Brown, Rev. Dr. C.B. Moss und Rev. C.L. Gage-Brown.

Das Abkommen von Bonn

Am 2. Juli 1931 traf sich diese Kommission in Bonn mit den Vertretern der altkatholischen Kirchen (Bischof von Deventer; Bischof Dr. A. Küry, Schweiz; Bischof Dr. G. Moog, Deutschland; Professor A. Rinkel, Holland). Dem im Wortlaut vorliegenden Konferenzprotokoll 15 sei nur das Wichtigste entnommen. Nach einem gerafften Rückblick auf den bisherigen Verlauf der gemeinsamen Bemühungen, den

diese Gemeinschaft, soweit diese irdische Welt in Betracht kommt, in einer äussern, sichtbaren und geeinigten Gesellschaft, die an Einem Glauben festhält, ihre eigenen anerkannten Organe hat, von Gott gegebene Gnadenmittel gebraucht und alle ihre Glieder zum Dienst des auf die ganze Welt sich erstreckenden Reiches Gottes verpflichtet, zur Erscheinung zu bringen. Das ist, was wir unter katholischer Kirche verstehen» (ebd.).

In diesem Zusammenhang sei auf den Beitrag von Prof. Dr. Ch. Oeyen (Bonn) im Beiheft der IKZ «Hundert Jahre Christkatholisch-theologische Fakultät der Universität Bern 1974» verwiesen, wo er S. 128 ff. diese Thematik behandelte «Die Katholizität der Kirche und das anglikanisch-altkatholische Interkommunionabkommen».

¹⁴ Das Protokoll dieser Verhandlungen ist abgedruckt in IKZ 1931, S. 139–146.

¹⁵ IKZ 1931, S. 146–161.

der Bischof von Deventer an seine Begrüssung namens der Gastgeber anschloss, wurden zunächst die von altkatholischer Seite vorgelegten Fragen zu folgenden Fragenkomplexen behandelt: I. Die Autorität der Lambeth-Konferenz. II. Die anglikanische Kirche. III. Die Lehre der anglikanischen Kirche. IV. Die anglikanische Kirche und andere Kirchen. – Unter Punkt II kam vor allem die Tatsache zur Sprache, dass es innerhalb der anglikanischen Kirche verschiedene Gruppierungen (anglokatholisch, evangelikal, modernistisch) gibt. – Zu Punkt III drehte sich das Gespräch vor allem um den Stellenwert und die Interpretation der 39 Artikel, wobei zu Beginn betont wurde, dass es keine offizielle Auslegung derselben gebe. Das Gespräch selber zeigte, dass Anglokatholiken und Evangelikale auch in dieser Hinsicht die Akzente verschieden setzen, ohne dass dies als absoluter Widerspruch empfunden werde.

Hierauf stellte die anglikanische Delegation folgende 7 Fragen:

- 1. Was ist der Glaube der altkatholischen Kirche über die Autorität der Hl. Schrift?
- 2. Würden sie in der Auslegung des Satzes von Vinzenz von Lerin die Stellung des hl. Vinzenz selbst annehmen, wie sie im zweiten Kapitel des Kommonitoriums enthalten ist? (D. h. die Frage nach dem Verhältnis zwischen Schrift und Tradition. D. V.)
- 3. Beabsichtigt ihre Feststellung über die Eucharistie den Einschluss der Annahme der Lehre von der Transsubstantiation?
- 4. Was ist die offizielle Haltung der Kirche zu a) dem IV. Laterankonzil?, b) dem Konzil von Trient?
- 5. Hält die altkatholische Kirche dafür, dass der katholische Glaube mehr in sich schliesst als das, was in den christlichen Credos und in den christologischen Entscheidungen der ökumenischen Konzilien enthalten ist?
- 6. Erlaubt die altkatholische Kirche die Auflösung der Ehe und gibt sie die Kommunion geschiedenen Personen, die sich wiederverheiratet haben?
 - 7. Wie weit ist die Ohrenbeichte obligatorisch?

Auch diese Fragen konnten geklärt und offensichtlich zur vollen Zufriedenheit der Gesprächspartner beantwortet werden.

Zu Beginn der Nachmittagssitzung legte die anglikanische Delegation als Diskussionsbasis ein von Rev. Graham-Brown vorbereitetes Dokument vor, das betitelt war «Vorgeschlagene Bedingungen, unter denen die Kirche von England und die mit ihr in voller Gemeinschaft stehenden Kirchen eine formelle Interkommunion mit der altkatholi-

schen Kirche ins Auge fassen könnten». Offenbar bildeten die z.T. ausführlichen Abschnitte dieser Vorlage eine hilfreiche Grundlage für die eingehenden langen Verhandlungen, die schliesslich zur übereinstimmenden einmütigen Annahme jener drei kurzen Sätze führten, welche seither als das Abkommen von Bonn (Bonn Agreement) bereits Geschichte wurden. Sie lauten:

- «1. Jede Kirchengemeinschaft anerkennt die Katholizität und Selbständigkeit der andern und hält ihre eigene aufrecht.
- 2. Jede Kirchengemeinschaft stimmt der Zulassung von Mitgliedern der andern zur Teilnahme an den Sakramenten zu.
- 3. Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der andern eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.»
- «1. Each Communion recognises the catholicity and independence of the other and maintains its own.
- 2. Each Communion agrees to admit members of the other Communion to participate in the Sacraments.
- 3. Intercommunion does not require from either Communion the acceptance of all doctrinal opinion, sacramental devotion or liturgical practice characteristic of the other, but implies that each believes the other to hold all the essentials of the Christian faith.»
- Am 7. September 1931 desselben Jahres stimmte die in Wien versammelte altkatholische Bischofskonferenz dieser Vereinbarung mit folgendem Beschluss zu:
- «1. Die am 7. September 1931 in Wien versammelte Konferenz der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe stimmt auf Grund der Anerkennung der Gültigkeit der anglikanischen Weihen der Interkommunion der altkatholischen Kirchen mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft zu 16.
- 2. Die Interkommunion besteht in der gegenseitigen Zulassung der Mitglieder der beiden Kirchengemeinschaften zu den Sakramenten.
- 3. Die Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentaler Frömmigkeit oder

¹⁶ In dieser Formulierung fällt auf, dass sie nicht wie in Punkt 2 und 3 den Wortlaut der Bonner Vereinbarung übernimmt, sondern anstelle der gegenseitigen Anerkennung der Katholizität die Anerkennung der anglikanischen Weihen erwähnt. Spiegelt sich darin das altkatholische Verständnis von Katholizität?

liturgischer Praxis, die der andern eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte das Wesentliche des christlichen Glaubens fest ¹⁷.»

Am 20. und 21. Januar 1932 sodann nahmen die Konvokationen von Canterbury und York in je eigenen Sessionen Stellung zum Abkommen von Bonn. Im Oberhaus von Canterbury hielt der anglikanische Präsident der Delegation in Bonn, Bischof Dr. A.C. Headlam (Gloucester) das einstündige Eintretensreferat, während Dekan A.S. Duncan-Jones (Chichester), ebenfalls Mitglied der Bonner Delegation, im Unterhaus darüber referierte, wobei beide Häuser nach ergiebiger Diskussion einstimmig der getroffenen Vereinbarung im vorliegenden Wortlaut zustimmten. Dasselbe war auch in beiden Häusern von York der Fall, so dass Erzbischof Dr. Cosmo Lang (Canterbury) im Brief vom 29. Januar an den Erzbischof von Utrecht schreiben konnte:

«Mit grosser Genugtuung und Dankbarkeit schreibe ich Ihnen, um Sie zu unterrichten, dass die Konvokationen der Provinzen Canterbury und York, die Bischöfe sowohl wie die Vertreter des Klerus, einmütig und mit warmem Enthusiasmus folgenden Beschluss angenommen haben:

Dieses Haus genehmigt folgendes Schema, das die Vertreter der altkatholischen Kirchen und der Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft am 2. Juli 1931 in Bonn vereinbart haben:

- 1. Jede Kirchengemeinschaft anerkennt die Katholizität und Selbständigkeit der andern und hält ihre eigene aufrecht.
- 2. Jede Kirchengemeinschaft stimmt der Zulassung von Mitgliedern der andern zur Teilnahme an den Sakramenten zu.
- 3. Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der andern eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.

Dieses Haus stimmt der Interkommunion zwischen der Kirche von England und den altkatholischen Kirchen unter diesen Bedingungen zu.»

«Soweit es die Kirche von England angeht, freue ich mich, dass jetzt eine Verbindung wirklicher Interkommunion zwischen der Kirche von England und den altkatholischen Kirchen hergestellt ist, und ich glaube, dass diese Verbindung stärker und tiefer wird als in den vergangenen Jahren.

Es ist jetzt meine Pflicht, die Metropoliten und die präsidierenden Bischöfe der verschiedenen Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft auf der ganzen Erde¹⁸ davon zu unterrichten, und ich zweifle nicht,

¹⁸ Die anglikanische Kirchengemeinschaft – Anglican Communion – ist ein komplexes Gebilde, das im Laufe der letzten drei Jahrhunderte sich auf alle Kontinente der Erde ausgebreitet hat und heute nach verlässlichen Angaben rund 65 Millionen Gläubige zählt, die in gegenwärtig 29 Kirchenprovinzen einschliesslich ihrer «Mutterkirche» von England - leben. - Die seit langem als «konfessionelle Etikette» gebräuchliche Bezeichnung «anglikanisch» war in ihrem Ursprung ein rein geographisch-politischer Begriff. So heisst es beispielsweise in der Magna Charta vom Jahre 1215 «quod ecclesia Anglicana libera sit», d.h. die englische Kirche – also die Kirche von England – solle frei sein. Weil also «ecclesia anglicana» ursprünglich einfach «Kirche von England» bedeutet, wäre es völlig undenkbar gewesen, dass sich dieselbe Kirche in Wales, Schottland und Irland als anglikanische Kirche in diesen Gebieten bezeichnet hätte. Vielmehr lauten die entsprechenden Namen «The Church in Wales», «The Church of Ireland». Weil in Schottland die Mehrheit der Bevölkerung reformiert-presbyterianisch wurde und demgemäss «The Church of Scotland» die presbyterianische Staatskirche meint, heisst der hiesige «Zweig» der Kirche von England «The Episcopal Church in Scotland». Ähnlich verhielt es sich mit den vom Beginn des 17. Jahrhunderts an nach Nordamerika ausgewanderten Gläubigen der englischen Staatskirche: nach der politischen Loslösung vom Mutterland war eine Bezeichnung «Kirche von England in den Neuenglandstaaten Nordamerikas» o.ä. unmöglich, weshalb sich deren Anhänger dann zur «Protestant Episcopal Church in USA» formierten, wobei gleich beizufügen ist, dass - und dies spiegelt ebenfalls den politischen Aspekt dieser kirchlichen Zusammenhänge wider! - der erste Bischof ausserhalb des englischen Mutterlandes, Samuel Seabury, seine Bischofsweihe nicht etwa durch die «Kirche von England» empfing, weil er als Bürger der unabhängig gewordenen «United States» von Nordamerika natürlich den sog. «Oath of Allegiance» (also den Eid auf die englische Krone, wie ihn das englische Weiheformular beinhaltet) nicht mehr leisten konnte. Vielmehr empfing er seine Konsekration am 14. November 1784 in Aberdeen durch schottische Bischöfe.

Mit dem Einsetzen der weltweiten Missionsexpansion, häufig im Kielwasser des Kolonialismus, entstanden Missionsgemeinden und -kirchen auch englisch-kirchlicher Prägung, weshalb diese grösstenteils bis in die neueste Zeit jurisdiktionell unmittelbar dem Erzbischof von Canterbury unterstellt waren. Deshalb erstaunt es nicht, dass diese Missionskirchen «The Church of England» in dem und dem Gebiet genannt wurden. So nennt sich die auf diese Weise auf dem fünften Kontinent entstandene Kirche bis heute «The Church of England in Australia». Die erste überseeische Kirchenprovinz, welche die Bezeichnung «anglikanisch» offiziell in ihren Namen integrierte, war «The Church of England in Canada and Newfoundland», die seit 1955 «Anglikanische Kirche von Kanada» heisst. – Nicht zuletzt die ökumenische Bewegung

dass ihre Synoden denselben Verlauf nehmen werden wie die Konvokationen von Canterbury und York bezüglich der Kirche von England. Ohne Zweifel unternehmen Sie ähnliche Schritte, um die altkatholischen Bischöfe über den Inhalt dieses Briefes zu informieren ¹⁹.»

In der Tat sind dann im Laufe der folgenden Jahre sämtliche anglikanischen Kirchenprovinzen dem Beispiel ihrer «Mutterkirche» gefolgt.

Abschliessend darf gesagt werden, dass das anglikanisch-altkatholische Abkommen von Bonn in der gesamten Kirchengeschichte etwas Erstmaliges ist. Mit Recht bezeichnet denn auch das «Weltkirchenlexikon» ²⁰ unter dem Stichwort «Interkommunion» diese Vereinbarung «als ein klassisches Beispiel von Interkommunion».

Die seitherige Entwicklung der ökumenischen Bewegung, die weitere Formen zwischenkirchlicher Beziehungen wie «Interzelebration», «Offene Kommunion» u.a. hervorbrachte, schien es der Lambeth-Konferenz des Jahres 1950 als angemessen erscheinen, diese in ihrem Wesen unterschiedlichen Beziehungen näher zu definieren. Deshalb wurde empfohlen, «dass dort, wo zwischen zwei Kirchen, die nicht derselben Denomination zugehören oder verwandten Bekenntnisses sind, die uneingeschränkte «communio in sacris» besteht, einschliesslich gegenseitiger Anerkennung und Annahme der geistlichen Ämter, die sachgemässe Bezeichnung «full communion» ist, dass aber dort, wo sich von der «vollen Kommunion» unterscheidende Beziehungen durch Vereinbarung zwischen zwei derartigen Kirchen ergeben haben, der sachgemässe Ausdruck «intercommunion» ist.»

Eine Ausweitung des Abkommens von Bonn erfolgte im Jahre 1965 durch das am 22. September jenes Jahres von der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz beschlossene Unionskonkordat mit den autonomen katholischen Kirchen der Philippinen (Unabhängige Katholische Kirche), Spaniens (Reformierte Episkopalkirche) und Portugals (Lusitanisch-Katholische Apostolisch-Evangelische Kirche). An der Eröffnungssitzung des XIX. Internationalen Altkatholikenkongresses in Wien übergab der Ehrenprimas der Utrechter Union der alt-

unserer Tage hat massgeblich dazu beigetragen, dass die Bezeichnung «anglikanisch» neben «reformiert, lutherisch, methodistisch, orthodox, römisch-, altkatholisch» zu einem anerkannten kirchlichen «Gütezeichen» ohne geographisch-politischen Akzent geworden ist.

¹⁹ IKZ 1932, S. 28–38.

²⁰ Weltkirchenlexikon – Handbuch der Ökumene, hgg. von F. H. Littell und H. H. Walz, Kreuz-Verlag Stuttgart, 1. Aufl. 1960, S. 595.

katholischen Kirchen, Erzbischof Dr. Andreas Rinkel, den Vertretern dieser drei Kirchen, Primas-Bischof Dr. Isabelo de los Reyes (Manila), Bischof Santos Martin Molina (Madrid) und Bischof Dr. Luis C. Rodriguez Pereira (Vila Franca de Xira) die Konkordats-Urkunden, deren Inhalt dem Vorbild der Bonner Unionsvereinbarung von 1931 folgt.

Schlussbemerkung

Seitdem der Altkatholikenkongress 1957 in Rheinfelden (Schweiz) die missionarische Verpflichtung auch der altkatholischen Kirchen betonte und zu deren Verwirklichung die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den anglikanischen Kirchen andeutete, hat sich gerade auf diesem Gebiet eine – wie Beiträge in dieser vorliegenden Nummer zeigen – erfreuliche Zusammenarbeit entwickelt. Jedoch wurde sowohl anlässlich der Feierlichkeiten zum 50jährigen Bestehen der «full communion» in London als auch in Utrecht mit Recht betont, dass noch längst nicht alle Möglichkeiten zu gegenseitiger Kommunikation und Konsultation ausgeschöpft sind. Dass es noch viel zu tun gibt, mag als Ermutigung und Auftrag für die nächste Zukunft von beiden Partnern zur Kenntnis genommen werden!

Bern Hans A. Frei